

Amt: Sportamt

AZ: 52.20

Vorlage Nr. 309/XVII

- ☒ Beschlussvorlage
☐ Informationsvorlage

Beratung in

- ☒ öffentlicher Sitzung
☐ nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- ☐ beteiligt
☒ nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
Sportausschuss	14.11.2013	
Verwaltungsausschuss		
Rat		

7 Berge Bad – Antrag der Tanzschule Schuppmann

Mit Datum vom 10.01.2013 beantragte die Tanzschule Schuppmann die Nutzung des Erlebnisbeckens zur Durchführung eigener Aqua-Zumba-Kurse unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Hierzu enthält die Entgeltordnung in aktueller Fassung unter Ziffer B 1.2 folgende Regelung:

„Das Erlebnisbecken kann neben dem öffentlichen Badebetrieb auch für Kurse und öffentliche Veranstaltungen genutzt werden. Vereinstraining und Schulunterricht sollen ausschließlich im Sport- und Lehrschwimmbecken stattfinden. Private Veranstaltungen, wie z.B. die Weihnachtsfeier eines Sportvereins, sind nur zulässig, soweit es dadurch nicht zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit kommt.“

Die Tanzschule Schuppmann führt seit ca. zwei Jahren im „7 Berge Bad“ einmal wöchentlich einen nichtöffentlichen Aqua-Zumba-Kurs durch und hat das Lehrschwimmbecken dazu jeweils dienstags von 19.15 bis 20.00 Uhr angemietet. Zu eigenen Werbezwecken und zur Attraktivitätssteigerung des Bades fand dieser Kurs in Absprache mit der Badverwaltung im letzten Jahr einmal pro Monat im Erlebnisbecken statt, wobei anwesende Badegäste ohne Zuzahlung an dem Kurs teilnehmen konnten (öffentlicher Schnupperkurs).

Dieses hat zu einer erhöhten Nachfrage an dem Kurs geführt, weshalb die Tanzschule zukünftig aus kapazitätsgründen an *jedem* Dienstag das Erlebnisbecken nutzen möchte, dann allerdings unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Wegen des gleichzeitigen Vereinsbetriebs im Sportbecken stünde das Bad der Öffentlichkeit dann ab 19.15 Uhr nicht mehr zur Verfügung. Regulär schließt das Bad dienstags um 20.00 Uhr, wobei die Badegäste die Becken bis 19.45 Uhr zu verlassen haben. Durch die Belegung des Erlebnisbeckens in der beantragten Form ginge also jeweils dienstags eine halbe Stunde öffentlicher Badebetrieb verloren.

Um Erfahrungswerte zu sammeln und vor dem Hintergrund einer nur geringen Auslastung des Erlebnisbeckens zu der genannten Zeit wurde dem Antrag der Tanzschule Schuppmann für den Zeitraum 13.08. bis 31.12.2013 stattgegeben mit dem Hinweis, dass

es sich um eine Ausnahmegenehmigung handelt und das Thema dem Sportausschuss zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wird.

Für das „7 Berge Bad“ ergeben sich aus der Überlassung des Erlebnisbeckens an die Tanzschule folgende Vorteile:

- Die Tanzschule kann bei Durchführung des Kurses im Erlebnisbecken mehr Teilnehmer aufnehmen als bei Durchführung im Lehrschwimmbecken. Dadurch erfährt das Bad einen höheren Bekanntheitsgrad durch die Kursteilnehmer, die das Bad bislang noch nicht kannten.
- Es werden zusätzliche Einnahmen erzielt. Für die Nutzung des Lehrschwimmbeckens bezahlt die Tanzschule pro Abend (= 45 Minuten) ein Entgelt in Höhe von 13,00 €. Bei einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von bisher 15 Personen im Lehrschwimmbecken bietet die Tanzschule für das Erlebnisbecken ein Entgelt in Höhe der bisherigen Nutzungspauschale (13,00 €) zuzüglich 2,50 € für jede weitere über die Teilnehmerzahl von 15 hinausgehende Person an. Bei einer Teilnehmerzahl von zuletzt durchschnittlich 40 Personen ergibt sich ein Entgelt von 13,00 € zzgl. $25 \times 2,50 \text{ €} = 62,50 \text{ €}$ pro Tag bzw. 250,00 € pro Monat.
- Das Lehrschwimmbecken würde dann nicht mehr von der Tanzschule belegt werden und könnte anderweitig vergeben oder mit eigenen Kursen belegt werden, was eine weitere Einnahmesteigerung bedeuten würde.
- Außerdem hat die Tanzschule angeboten, im Falle der Genehmigung ihres Antrages auf eigene Kosten Flyer drucken zu lassen, um den Aqua-Zumba-Kurs zu bewerben. Das Bad dürfte eine Seite des Flyers kostenlos mit eigener Werbung belegen.

Nachteile ergeben sich nur in einer Verkürzung des öffentlichen Badebetriebes dienstags um eine viertel Stunde, wobei sich im ersten Halbjahr 2013 zu dieser Zeit im Durchschnitt lediglich noch eine Person im Bad aufhielt. Die Nutzung des Erlebnisbeckens bis 20.15 Uhr hätte ferner zur Folge, dass die Reinigungsarbeiten am Becken und in den Umkleidebereichen erst etwas später begonnen werden könnten, was jedoch organisatorisch kein Problem darstellt.

Entscheidungsvorschlag:

Abweichend von Ziffer B 1.2 der Entgeltordnung für das „7 Berge Bad“ in der aktuellen Fassung wird der Tanzschule Schuppmann die Nutzung des Erlebnisbeckens jeweils dienstags von 19.30 bis 20.15 Uhr zur Durchführung von Aqua-Zumba-Kursen grundsätzlich genehmigt.

Es obliegt der Badverwaltung, die Nutzung im eigenen Ermessen durch Zulassungsbescheid zu genehmigen oder für bestimmte Tage oder Zeiträume (z.B. Ferien) zu versagen.

Die Tanzschule Schuppmann hat für die beantragte Nutzung ein Entgelt von 62,50 € pro 45 Minuten Nutzungszeit zu entrichten.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.12.2014 und soll in einem weiteren Sportausschuss im Jahr 2014 neu beraten werden.

